

DIN EN 16082

ICS 03.080.20; 13.310

**Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen;
Deutsche Fassung EN 16082:2011**

Airport and aviation security services;
German version EN 16082:2011

Offre de services de sûreté aérienne;
Version allemande EN 16082:2011

Gesamtumfang 31 Seiten

Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm (EN 16082:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 384 „Projektkomitee: Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom ASI (Österreich) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 159-01-02 AA „Wach- und Sicherheitsdienstleistungen“ des Normenausschusses Dienstleistungen (NADL) verantwortlich.

Der NA 159-01-02 AA weist zur Klarstellung zu ausgesuchten Abschnitten und zur Anwendbarkeit dieser Norm im Rahmen bestehender EU-Verordnungen und nationaler Bestimmungen auf folgende Punkte hin:

- a) Der Abschnitt 8.1.4 soll die Verantwortlichkeit des Kunden für die Dienstleistung demonstrieren. Aus Sicht des nationalen Spiegelgremiums kann dies am Besten erreicht werden, indem eine enge Kooperation und Abstimmung der Dienstleistung mit dem Kunden angestrebt wird. Diese Notwendigkeit der Einbindung des Kunden betrifft insbesondere auch den Abschnitt 8.1.5.
- b) Eine Norm bildet einen durch bestimmte Prozesse festgelegten, allgemein anerkannten Standard ab. Diese Europäische Norm für Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen (EN 16082:2011) soll u. a. die Anforderungen an die Qualität der Organisation, Vorgänge, Personal und Verwaltung eines Sicherheitsdienstleisters in der Zivilluftfahrt festlegen. Diese Norm soll damit einhergehend für die Auswahl, Zuteilung, Auftragsvergabe an und Kontrolle des am besten geeigneten Anbieters von Sicherheitsdienstleistungen für die Zivilluftfahrt geeignet sein. Letzteres wäre insbesondere aus Kundensicht ausdrücklich zu begrüßen.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die strikte Beachtung der für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt maßgeblichen Verordnungen der Europäischen Union und die jeweiligen nationalen Umsetzungen. Bei Sachlichkeit und Fachlichkeit beschreiben auf europäischer Ebene insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie die Verordnung (EG) Nr. 185/2010 die maßgeblichen Grundlagen.

Bereits geringfügige Abweichungen von den in diesen Verordnungen vorgegebenen Standards können weitreichende Auswirkungen auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt haben. Es scheint dann nicht mehr gewährleistet zu sein, insgesamt die Anforderung an die Qualität zu erfüllen und einen objektiven Nachweis über die Geeignetheit eines Sicherheitsdienstleisters zu erbringen. Es liegt daher in der Verantwortung des Anwenders dieser Norm, die Gültigkeit und Anwendbarkeit weiterer Europäischer Verordnungen und nationalen Bestimmungen zu prüfen.

Fachbegriffe sollten aus Gründen der Vereinheitlichung und zur Vermeidung von Missverständnissen in Anlehnung an die Verordnungen der Europäischen Union verwendet werden. Verweise auf die Norm EN 15602:2008 können nicht ausreichend sein, die erforderliche Klarheit herbeizuführen.

Sicherheitsdienstleistungen/Sicherungsdienstleistungen umfassen in der Zivilluftfahrt ein breites Spektrum an Aufgaben. Relevante Tätigkeiten sind in den Verordnungen der Europäischen Union umfassend berücksichtigt. In dieser Norm sind im Zusammenhang mit der Schulung des Personals dagegen nicht alle Tätigkeiten gleichermaßen dargestellt. Zur Vermeidung einer lückenhaften Nachvollziehbarkeit bei der Beurteilung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung und somit der Geeignetheit des Sicherheitsdienstleisters sollten weitere Kriterien herangezogen werden.

Für die in diesem Dokument genannten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Nationalen Normen hingewiesen:

ISO/IEC 27002 siehe DIN ISO 27002

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO/IEC 27002, *Informationstechnik — IT-Sicherheitsverfahren — Leitfaden für das Informationssicherheits-Management*

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen

Airport and aviation security services

Offre de services de sûreté aéronautique

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 8. Juli 2011 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Subunternehmer	7
5 Zeit- oder Leiharbeiter	7
6 Qualität in Bezug auf die Organisation des Dienstleisters	7
6.1 Allgemeines	7
6.2 Organisation	8
6.2.1 Struktur und Organisation	8
6.2.2 Finanzielle und wirtschaftliche Kapazität	8
6.2.3 Planung, Vorbereitung und operationelle Kontinuität	9
6.2.4 Verwaltung personeller Ressourcen	9
6.2.5 Versicherungen	12
6.2.6 Referenzen	12
6.2.7 Unternehmensführung	12
6.2.8 Vertrag	12
7 Personal	13
7.1 Auswahl des Personals (betrieblich)	13
7.1.1 Verfahrensweise	13
7.2 Anstellung	14
7.2.1 Allgemeines	14
7.2.2 Persönliche Akte	14
7.3 Schulung	15
7.3.1 Allgemeines	15
7.3.2 Zusätzliche Schulungsanforderungen	15
7.3.3 Regelwerk bezüglich der Schulung und Verfahrensweise	16
7.3.4 Basisschulung	16
7.3.5 Spezialschulung	18
7.3.6 Vorgesetztenschulung	21
7.3.7 Strukturierte Ausbildung am Arbeitsplatz	21
7.3.8 Wiederkehrende Schulung	22
7.3.9 Prüfung der Schulung	22
7.3.10 Daten bezüglich der Schulung	23
7.3.11 Bewertung der Schulungsergebnisse	23
7.3.12 Verantwortlichkeiten des Ausbilders	23
8 Auftrag	24
8.1 Auftragsverwaltung/Durchführung	24
8.1.1 Qualitätsmanagementsystem	24
8.1.2 Auftragsverwalter	24
8.1.3 Verwaltung vor Ort	24
8.1.4 Pflicht des Kunden	24
8.1.5 Prozess- und Dienstplan	24
8.2 Ausrüstung, Systeme, Fahrzeuge und Hunde	24
8.3 Kooperation mit anderen relevanten Parteien	25
8.4 Geheimhaltung	25

9 **Umgang mit Fundsachen**.....25

Anhang A (informativ) **A-Abweichungen** 26

Literaturhinweise 27

Vorwort

Dieses Dokument (EN 16082:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 384 „Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom ASI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2012, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2012 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Dienstleistungsanforderungen an die Qualität in Bezug auf Organisation, Prozesse, Personal und Verwaltung eines Sicherheitsdienstleisters/Sicherungsdienstleisters und/oder seiner unabhängigen Zweigstellen und Niederlassungen nach Handelsrecht als Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen/Sicherungsdienstleistungen für die Zivilluftfahrt fest.

Sie legt Qualitätskriterien für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen/Sicherungsdienstleistungen für die zivile Luftfahrt fest, die von öffentlichen und privaten Kunden oder Abnehmern nachgefragt werden. Diese Norm ist geeignet für die Auswahl, Zuteilung, Auftragsvergabe und Kontrolle des am besten geeigneten Anbieters von Sicherheitsdienstleistungen/Sicherungsdienstleistungen für die Zivilluftfahrt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15602:2008, *Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister — Terminologie*

EN 15713:2009, *Sichere Vernichtung von vertraulichen Unterlagen — Verfahrensregeln*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Luftsicherheit

Kombination von Maßnahmen und personellen und materiellen Ressourcen, die dazu dienen, die Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen zu schützen, die die Sicherheit der Zivilluftfahrt gefährden

ANMERKUNG Diese Definition wurde aus Verordnung (EG) Nr. 300/2008, Artikel 3, 2. (Amtsblatt der EU L97/74) entnommen.

3.2

Zivilluftfahrt

Flüge von Zivilluftfahrzeugen, ausgenommen Flüge von Staatsluftfahrzeugen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt

ANMERKUNG Diese Definition wurde aus Verordnung (EG) Nr. 300/2008, Artikel 3, 1. (Amtsblatt der EU L97/74) entnommen.

3.3

Kunde

öffentlicher und/oder privater Kunde oder Abnehmer von Sicherheitsdienstleistungen/Sicherungsdienstleistungen in Bezug auf Zivilluftfahrt

3.4

Dienstleister

Sicherheitsdienstleistungsunternehmen/Sicherungsdienstleistungsunternehmen und/oder dessen unabhängige Zweigstellen und Niederlassungen nach Handelsrecht, das Sicherheitsdienstleistungen/ Sicherungsdienstleistungen für die Zivilluftfahrt anbietet und Sicherheitsmitarbeiter und anderes Sicherheitspersonal beschäftigt

3.5

Sicherheitsmitarbeiter

Person, die ein Honorar, Gehalt oder einen Lohn erhält sowie ausgebildet und einem Screeningverfahren unterzogen worden ist und eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllt:

- Verhinderung oder Feststellung eines Eindringens, eines unbefugten Zutritts (Zugangskontrolle) oder einer unbefugten Handlung, von Vandalismus oder Übertretungen auf öffentlichem oder privatem Eigentum;
- Verhinderung oder Feststellung von Diebstahl, Verlust, Veruntreuung, Zweckentfremdung oder von Verschleierung hinsichtlich Waren, Geld, Wertpapieren, Aktien, Schuldscheinen/Rechnungen/Wechseln oder wertvollen Dokumenten oder Papieren;
- Schutz von Personen vor körperlichen Schäden;
- Schutz und Management der Umwelt in ländlichen und maritimen Gebieten;
- Durchsetzung (bei gleichzeitiger Einhaltung) der im Unternehmen geltenden Regeln, Bestimmungen, Verfahrensweisen und Praktiken zur Verbrechenseindämmung;
- Anzeige und Festnahme von Zuwiderhandelnden, wie durch die nationale Gesetzgebung definiert

[EN 15602:2008]

3.6

lizenziierter Sicherheitsmitarbeiter

durch die entsprechende Behörde zugelassener Sicherheitsmitarbeiter

[EN 15602:2008]

3.7

Hilfspersonal

das gesamte Personal des Sicherheitsunternehmens, das nicht direkt für Tätigkeiten angestellt ist, die durch die Definition eines Sicherheitsmitarbeiters abgedeckt sind, oder Personal, das relevanten Beschäftigungsverhältnissen nachgeht und das Zugang zu vertraulichen Informationen haben kann

[EN 15602:2008]

3.8

Sicherheitsscreening

Prozess der Überprüfung der früheren Tätigkeit und des Umfeldes von Angestellten und potentiellen Angestellten

[EN 15602:2008]

3.9

Sicherheitsüberprüfung

Überprüfung des polizeilichen Führungszeugnisses der Angestellten und potentiellen Angestellten durch die nationale Behörde

[EN 15602:2008]

3.10

Unternehmensführung

System der Strukturierung, des Betriebs, der Führung und Überprüfung eines Dienstleisters mit dem Ziel, langfristige strategische Ziele zu erreichen, um Aktionäre, Gläubiger, Angestellte, Kunden und Lieferanten zufrieden zu stellen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, sowie die Anforderungen an Umweltschutz und die örtliche Gemeinde zu erfüllen

ANMERKUNG Unternehmensführungskodex bezeichnet ein internes System, das sich auf Praktiken, Prozesse und Personen bezieht und den Interessen der Aktionäre und anderer Beteiligter dient, indem es die Führungskräfte mit gutem Geschäftssinn, Objektivität, Verlässlichkeit und Integrität anleitet und überwacht.